

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1951

Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. März 1951

Nr. 7

Inhalt:	Seite	Seite	
(14) Gesetz über die Änderung der Grenzen der Landkreise Hersfeld und Rothenburg a. d. F. im Regierungs-Bezirk Kassel. Vom 29. März 1951	15	(16) Verordnung über die Zuständigkeit zur Anerkennung landwirtschaftlicher Saaten. Vom 24. März 1951	16
(15) Gesetz über Sonderurlaub für Jugendleiter. Vom 28. März 1951	15		

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(14) **Gesetz**
über die Änderung der Grenzen der Landkreise
Hersfeld und Rothenburg a. d. F. im Regierungs-
Bezirk Kassel.

Vom 29. März 1951.

§ 1

Die zum Gebiet des Landkreises Hersfeld gehörenden Flurstücke der Gemarkung Meckbach

Flur 7 Flurstück 39/1, 40/1 am Geldkopf H
= 0,4794 ha
Flurstück 41/2 am Geldkopf H
= 0,2401 ha
Flurstück 42/3 bis 84/3 Geldkopf H
= 9,4379 ha

werden aus der Gemeinde Meckbach aus- und in den Landkreis Rothenburg a. d. F., Gemeinde Weiterode, eingegliedert.

§ 2

Für die eingegliederten Flurstücke gilt das Kreisrecht des Landkreises Rothenburg a. d. F. und das Ortsrecht der Gemeinde Weiterode. Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Landkreisen Hersfeld und Rothenburg a. d. F. und den Gemeinden Meckbach und Weiterode ist von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

§ 3

Das Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 29. März 1951.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
Zinn Zinnkann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(15) **Gesetz**
über Sonderurlaub für Jugendleiter.
Vom 28. März 1951.

§ 1

Den ehrenamtlich und führend in der Jugendarbeit tätigen Personen über 18 Jahre (Jugendleiter) ist auf Antrag Sonderurlaub in folgenden Fällen zu gewähren:

- für die Tätigkeit als Helfer in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind und bei Jugendwanderungen,
- zum Besuch von Ausbildungslehrgängen bzw. von Schulungsveranstaltungen der Jugendverbände und der öffentlichen Jugendpflege,
- zum Besuch von Tagungen der Jugendverbände und der öffentlichen Jugendpflege.

Der Arbeitgeber kann im Einzelfalle den Sonderurlaub nur mit Zustimmung des Betriebsrates verweigern. Ist ein Betriebsrat nicht vorhanden, so darf der Arbeitgeber den Sonderurlaub nur dann verweigern, wenn ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht.

§ 2

Der Sonderurlaub beträgt bis zu zwölf Arbeitstage im Jahr. Er kann auf höchstens drei Veranstaltungen im Jahr verteilt werden.

Ein Anspruch auf Bezahlung des Sonderurlaubs besteht nicht. Der Sonderurlaub ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

§ 3

Anträge auf Sonderurlaub für Jugendleiter können nur von einem Kreis- bzw. Bezirksjugend-

leiter oder der veranstaltenden Landesjugendorganisation gestellt werden. Sie müssen vom Landesjugendausschuß befürwortet sein.

Die Anträge sind dem Arbeitgeber bzw. dem Behördenleiter mindestens sechs Tage vor Antritt des Sonderurlaubs vorzulegen.

§ 4

Die Arbeitgeber haben für Tage, für die ein kranken- oder arbeitslosenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer einen Sonderurlaub ohne Zahlung von Entgelt erhält, die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abzuführen.

Die Beiträge und Leistungen bemessen sich in diesen Fällen nach dem Arbeitsverdienst, den der Versicherte bei Fortführung seiner Beschäftigung erzielen würde.

Die für die Leistungsgewährung erforderlichen Bescheinigungen sind gegebenenfalls entsprechend auszustellen.

§ 5

Arbeitnehmern, die einen Sonderurlaub nach § 1 erhalten, dürfen Nachteile in ihrem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis deswegen nicht erwachsen.

§ 6

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 28. März 1951.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister
Zinn	für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
	Fischer

(16)

Verordnung über die Zuständigkeit zur Anerkennung landwirtschaftlicher Saaten.

Vom 24. März 1951.

Auf Grund des § 3 der Anordnung über die Grundregel für die Anerkennung landwirtschaftlicher Saaten vom 21. Juni 1948 (Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 279) wird verordnet:

§ 1

(1) Anerkennungsbehörde im Sinne des § 3 der Anordnung ist der für die landwirtschaftliche Verwaltung zuständige Minister.

(2) Die Anerkennungsbehörde kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben der Landwirtschaftskammern bedienen. Dies gilt nicht für die Bestrafung von Zuwiderhandlungen (§ 4 der Anordnung).

§ 2

(1) Gegen Entscheidungen der Landwirtschaftskammern bei Wahrnehmung von Aufgaben gemäß § 1 Absatz 2 kann binnen zwei Wochen die Anerkennungsbehörde angerufen werden; im Falle der Ziffer VII Absatz 2 der Grundregel beträgt die Frist einen Monat. Der Rechtsbehelf ist bei der Landwirtschaftskammer einzulegen; die Frist wird auch durch Einlegung bei der Anerkennungsbehörde gewahrt. Die Landwirtschaftskammer kann dem Rechtsbehelf stattgeben. Will sie ihre Entscheidung aufrecht erhalten, so hat sie die Akten unverzüglich der Anerkennungsbehörde vorzulegen.

(2) Gegen die Entscheidung der Anerkennungsbehörde sind die Rechtsmittel nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137) zulässig.

Wiesbaden, den 24. März 1951.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister
Zinn	für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
	Fischer